



SATZUNG
des
HANDELS- und GEWERBEVEREIN
TORGELOW e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Handels- und Gewerbeverein Torgelow e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Torgelow/Vorpommern.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, Selbsthilfeaktionen für seine Mitglieder zu fördern, die sich auf eine Image-Verbesserung einheimischer Produkte bzw. Dienstleistungen und deren Akzeptanz beim Verbraucher richten. Er hat Veranstaltungen und Maßnahmen festzulegen, die alle Mitglieder fördern.

Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen den Standort "Torgelow" zu festigen und das gemeinschaftliche Miteinander seiner Mitglieder zu fördern und zu unterstützen. Durch intensive Kontakte zur Kommunalverwaltung die gemeinsamen Interessen zu beraten und geeignete Maßnahmen zur Realisierung festzulegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins.

§4

Mitgliedschaft, Eintritt, Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

zu a)

Ordentliches Mitglied kann werden: jede natürliche oder juristische Person aus Torgelow, einschließlich aller Stadtgebiete, die einen Produktionsbetrieb, die Groß- oder Einzelhandel, Handwerk oder ein Dienstleistungsgewerbe betreibt oder betrieben hat und Rentner/in ist sowie Personen, die in sonstigen selbständigen Berufen tätig sind oder tätig waren und Rentner/in sind und Personen, die sich der Förderung des Vereins verschrieben haben.

zu b)

Außerordentliches Mitglied kann werden: jede natürliche oder juristische Person, jeder Gewerbeverband, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, der/die bereit sind, sich für die in §2 genannten Zwecke einzusetzen.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Satzung einzuhalten, die Beiträge zu zahlen und aktiv an der Umsetzung der Zwecke des Vereins mitzuwirken.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen

a) nach schriftlicher Kündigung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

b) durch Ausschluss bei Vorlage wichtiger Gründe, insbesondere bei Vernachlässigung der Pflichten als Mitglied oder bei Schädigung des Vereins.

c) durch Tod des Mitgliedes

2. Juristische Personen

a) nach schriftlicher Kündigung binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

b) durch Ausschluss bei Vorlage wichtiger Gründe, insbesondere bei Vernachlässigung der Pflichten als Mitglied oder bei Schädigung des Vereins

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluß endgültig.

5. Die Rechte des Mitglieds am Vermögen des Vereins erlöschen mit Austritt oder Ausschluss. In allen Fällen ist der laufende und rückständige Jahresbeitrag zu zahlen.

§5 Organe des Vereins

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
- III. Fachausschüsse
- IV. erweiterter Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er muss diese, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder einberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung erfolgen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und vom Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben worden sind.

Anträge, die nicht unter §6 Pkt.5. Abs. 2 fallen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies ein 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschließt. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt, nach dem für und wider den Antrag gesprochen ist, die Abstimmung über den Antrag selbst, und zwar grundsätzlich erst nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Mitgliederversammlungen zu Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und Auflösung des Vereins können nur gemäß §6, Pkt.4 der Satzung einberufen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Schatzmeister. Zur Durchführung kann ein Versammlungsleiter durch den Vorstand benannt werden.

6. Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt durch geheime Wahl.

Die Wahlen können abweichend offen erfolgen, durch Abgabe von Handzeichen, wenn diese Abstimmung mindestens 1/3 der Anwesenden verlangt.

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Koordinator

2. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Koordinator werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten, §26 BGB.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet das Vorstandsamt ohne den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung auszuüben.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall, daß Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Koordinator) erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.

6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.

7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.
8. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Fachausschüsse und erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben werden Fachausschüsse zeitweilig oder ständig eingesetzt. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die über Fachkompetenz verfügen.

Die Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen und auch abberufen.

Vorschläge für die Fachausschüsse machen die Mitglieder des Vereins.

Zum erweiterten Vorstand zählen die Mitglieder der Fachausschüsse.

§ 9

Beiträge

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat Anspruch auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Beitrag ist einmal im Jahr, bis spätestens 28. Februar, für das laufende Jahr fällig.

§ 10

Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Revisoren und eine/n Beisitzer/in. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichtes für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichtes sind die Revisoren berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.

§ 11 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder, beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Das Vermögen des Vereins ist nach seiner Auflösung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung, in Abstimmung mit dem örtlichen zuständigen Finanzamt.

§ 13

Die Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Vergütungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um die Erstattung von nachgewiesenen Kosten handelt. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz (§§27, 670 BGB).

Für die Wahlfunktion „Koordinator“ wird, auf Grund des erheblichen Arbeits- und Zeitaufwandes zur Erfüllung aller Aufgaben, die Zahlung pauschaler Vergütungen ausdrücklich zugelassen. Die Höhe der monatlichen pauschalen Vergütung beschließt der Vorstand (§7, Punkt1, Buchstaben a bis c) für den Zeitraum eines Jahres und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

Beitragsordnung

1. Der monatliche Beitrag pro Mitglied beträgt **10,00 Euro**.
Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt **10,00 Euro**.
Der monatliche Beitrag für Rentner beträgt **8,00 Euro**.

2. Die Zahlung des Beitrages hat bis zum 28. Februar eines Jahres für das laufende Jahr zu erfolgen. Der monatliche Beitrag ist einmal jährlich in einer Summe zu zahlen. In besonderen Fällen sind Sonderregelungen der Beitragszahlweise durch den Vorstand möglich.
Alle Änderungen (z.B. Mitgliederstatus, Beitragszahlweise usw.) sind in schriftlicher Form beim Vorstand anzuzeigen und müssen von ihm bestätigt werden.
Beantragt ein Mitglied im laufenden Monat eine Änderung und hat der Vorstand zugestimmt tritt die Änderung frühestens zum 1. Tag des nächsten Kalendermonats in Kraft.
Das Mitglied erteilt für die Zeit der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
Für bis zum o.g. Termin nicht gezahlte Beiträge wird der betroffenen Beitragszahler mit einer Frist von 14 Tagen gemahnt. Die Mahngebühr beträgt für jede Mahnung 5,00 Euro.
Die Kosten für Mahnungen und die Kosten für eingeleitete Mahnverfahren trägt das gemahnte Mitglied. Sollte das Mitglied der Bezahlung der Beitragsforderung nicht nachkommen, endet die Vereinsmitgliedschaft zum Ende des Jahres (31. Dezember), in dem der Beitragsrückstand entstanden ist. Das betroffene Mitglied wird durch den Vorstand über die beendete Mitgliedschaft auf Grund einer Beitragsschuld schriftlich informiert und erhält eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen.
Ausstehende Beiträge und Forderungen bleiben von dem Ausschluss unberührt. Sie sind mit ortsüblichen Zinsen zu begleichen.

3. Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - Kosten, die zum Unterhalt des Vereins dienen (z.B. Bürobedarf, Porto, Mieten, Büromöbel, Bürotechnik, Fahrtkosten, Versicherungen)
 - Zahlung pauschaler Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Wahlfunktion „Koordinator“)
 - Die Kosten sind mit einer Quittung, Rechnung oder Vertrag zu belegen.
 - Jubiläen

Geburtstage	20/30/40	10,00 Euro
	60/65/70/75/80	20,00 Euro
	50/90/100	30,00 Euro
 - Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Hochzeit 30,00 Euro
 - Geschäftsjubiläum

10 Jahre	10,00 Euro
20 Jahre	20,00 Euro
30/40/60/70/80/90 Jahre	30,00 Euro
50/100 Jahre	30,00 Euro
 - Beisetzungen 30,00 Euro
 - Neumitglieder 10,00 Euro
 - Geschäftseröffnung 30,00 Euro (Vorstandsbeschluss)
 - Vereinsfeierlichkeiten, Vereinsaktivitäten lt. Finanzplan
 - Vorstandssitzungen

pro Mitglied von Vorstand/Revisionskommission und Sitzung	5,00 Euro (für Imbiss)
---	------------------------
 - wenn das nötige Polster vorhanden ist, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung darüber beschließen, zweckgebundene Mittel oder Sachwerte für den Verein oder für einen "Guten Zweck" zur Verfügung zu stellen.
 - Mittel und Kosten für den Torgelower Weihnachtsmarkt
 - Werbeprämie

pro neues Mitglied	15,00 Euro
--------------------	------------

4. Spenden außerhalb des Beitrages sind erlaubt und erwünscht.

5. Alle Finanzangelegenheiten sind nachweispflichtig.

Beitrittserklärung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft im Handels- und Gewerbeverein Torgelow e.V.

Name:..... Vorname: Geb.Datum:

Privatanschrift: Straße:

PLZ/Ort:.....

Telefon/privat: Telefon/Geschäft: Fax:.....

Firmenanschrift: Straße:

PLZ/Ort:.....

Firmenbezeichnung/Firmenname: (Gewerbegenehmigung, Handelsregister)

.....

.....

Gründungsdatum der Firma:.....

Firmenprofil:.....

Vorname Ehepartner..... geb. am: verheiratet seit:

.....
Vor- und Zuname

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschrift

An **Handels- und Gewerbeverein Torgelow e.V.**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

IBAN:.....BIC:.....

Bei:.....

durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)